



Zentrale Postanschrift für alle Standorte:
Dr. Peters, Hess & Partner · Ehrenstr. 45 - 47, 50672

Dr. Peters, Hess & Partner

Medizinrecht/ Strafrecht
Wirtschaftsrecht

DR. IUR. TH. ALEXANDER PETERS^p
Rechtsanwalt⁶
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter Carl Remigius Medical School
Healthcare Compliance Office, (HCO)

CHRISTIAN HESSP
Rechtsanwalt^{1,4}
Fachanwalt für Medizinrecht

DR. IUR. RAINER HESS^p
Rechtsanwalt^{1,5}
Justitiar KBV, BÄK a.D., ehern. Vors. GBA

DR. IUR. CHRISTOPH REUSCH P
Rechtsanwalt²
Richter am Obergerverwaltungsgericht a.D.

JÜRGEN CONRADI
Rechtsanwalt² (bis Ende 2015)
Direktor des Amtsgerichtes a.D.

MARIA-STEPHANIE DÖNNEBRINK
Rechtsanwältin¹
Fachanwältin für Medizinrecht
Mediatorin

HANS-PETER LUDWIG
Rechtsanwalt¹
ehern. Singularzulassung OLG Koblenz

HENRIK THIEL
Rechtsanwalt⁴
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. IUR. RALF SASSE
Rechtsanwalt¹
Fachanwalt für Medizinrecht

MARGRIT WEIRICH
Rechtsanwältin¹
Fachanwältin für Medizinrecht

^p Partner der Gesellschaft

Kanzl¹standorte: ¹ Köln, ¹ Koblenz,
¹ Frankfurt, ¹ Düsseldorf, ¹ Berlin, ¹ alle 1.000 Meilen

Gutachtliche Stellungnahme

zu den rechtlichen Möglichkeiten der Integration des Rechtsinstituts eines
„Weiterbildungsverbundes“ in die von der Bundespsychotherapeutenkammer
beschlossenen Musterweiterbildungsordnung (MWBO)
erstattet

durch

Rechtsanwalt Dr. jur. Rainer Hess
Rechtsanwälte Dr. Peters, Hess und Partner
Ehrenstraße 45 - 47
50672 Köln

Standort Köln

(Zentrale Postanschrift):

Ehrenstr. 45-47
50672 Köln
Tel.: 0221-2578301
Fax.: 0221 2570743

Standort Düsseldorf
louise-Dumont-Str. 29
40411 Düsseldorf
Tel.: 0211-3230090
Fax: 0211-3230080

Weitere Standorte der Kanzlei:

Koblenz
Firmungstr. 38 / Jesuitenplatz
56068 Koblenz

Frankfurt
Niddastraße 91/Posthof
60329 Frankfurt

Berlin
Bundesallee 185
10717 Berlin

Kontoverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BIC: DAAEDEDXXX
IBAN: DE18 3006 0601 0045 4092 20

Internet

Mail: mail@ph-medizinrecht.de
www.ph-medizinrecht.de

Rechtsanwälte Dr. Peters, Hess & Partner

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz der Partnerschaft: Koblenz
Registerbl. PR 20419, AG Koblenz
USt-IdNr. DE 338620363

Kooperationspartner

Apotheker- und Ärztebank
Poststrasse 8, 56068 Koblenz

In Kooperation mit:
carvus law
Rechtsanwalt Thomas Unk
www.carvus-law.de

Der gutachtlichen Fragestellung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG v. 15.11.2019, BGBl. I. S. 1604) musste auch die nach Erteilung der Approbation als Psychotherapeut und der damit erteilten bundesgesetzlich geregelten Zulassung als Heilberuf (Art. 74 Nr. 19 GG) die landesgesetzlich geregelte Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten neu gestaltet werden.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) hatte dazu eine Expertise zu den Rahmenbedingungen einer psychotherapeutischen Weiterbildung erstellt. In dieser Expertise war verpflichtend die Errichtung von Weiterbildungsinstituten und deren Einbeziehung in einen Weiterbildungsverbund von Weiterbildungsstätten vorgesehen. Die BPtK hat diese Notwendigkeit einer Verknüpfung von unter Anleitung erfahrener Weiterbilder erworbener praktischer Erfahrung mit dem notwendigen strukturierten Überbau (Personal und Ausstattung) eines Weiterbildungsinstituts begründet, um die theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung für alle Weiterbildungsteile sicherzustellen. Diese Verknüpfung sei zur Gewährleistung der Qualität der Weiterbildung in der Psychotherapie zwingend erforderlich. Ihre Umsetzung erfordert eine differenziertere Ausgestaltung der rechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Weiterbildungsstätten. Die neben zugelassenen Krankenhäusern, zugelassenen MVZ und zugelassenen Psychotherapeutenpraxen als Weiterbildungsstätten zuzulassenden Weiterbildungsinstitute müssen in ihrem teilweise abweichenden Weiterbildungsangebot definiert und die darauf bezogenen Anforderungen an die Zulassung eines Weiterbildungsverbundes als notwendiger Zusammenschluss dieser Weiterbildungsstätten festgelegt werden.

Der Unterzeichnende hat in seinem im Auftrag der BPtK zu den rechtlichen Rahmenbedingungen einer Reform der psychotherapeutischen Weiterbildung erstatteten Gutachten dazu Stellung genommen.

Im Ergebnis ist er zu folgender rechtlicher Bewertung gekommen:

„Auch bei einem von den PtK nur zu zertifizierenden Angebot von Weiterbildungsverbänden empfiehlt es sich, diese besondere Ausprägung der Weiterbildungsstruktur analog bereits existierender Regelungen in einigen Heilberufen/Kammergesetzen gesetzlich im HBKG zu verankern. Die weitergehende Forderung der verpflichtenden Einführung solcher Weiterbildungsverbände als Grundlage der Zulassung von Weiterbildungsstätten in der psychotherapeutischen Weiterbildung, bedürfte einer gesetzlichen Absicherung in den sich auf die Weiterbildung in der Psychotherapie beziehenden Abschnitten der HBKG.“

Nach Inkrafttreten des PsychThG hat es keinen Abstimmungsprozess der Bundesländer zur Harmonisierung ihrer jeweiligen Heilberufe- oder Kammergesetze bezogen auf die Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in gegeben. Die Bundesländer sind vielmehr davon ausgegangen, dass die in diesen Gesetzen bereits enthaltenen Regelungen zur Berechtigung der Psychotherapeutenkammern zur Regelung der Weiterbildung ihrer Kammermitglieder eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Neugestaltung der Weiterbildung zu Fachpsychotherapeuten bilden. Die grundsätzliche Neuausrichtung der bisherigen im SGB V geregelten postgradualen Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen als landesgesetzlich geregelte Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in nach erteilter Approbation als Psychotherapeut*in hat somit nicht zu einer Neuordnung der Weiterbildung in der Psychotherapie in den Heilberufe- und Kammergesetzen der Bundesländer geführt. Soweit die Bundesländer gesetzlich Anpassungen an die Neuregelung des PsychTHG vorgenommen haben, sind sie auf die Klarstellungen in der Ausrichtung der Weiterbildung begrenzt.¹ Die für die verkammerten Heilberufe gesetzlich erfolgte Trennung zwischen der institutionellen Zulassung der Weiterbildungsstätte und der persönlichen Ermächtigung von Weiterbildern bleibt ohne Änderung auch für die Weiterbildung in der Psychotherapie maßgebend.

Rechtliche Bewertung:

Die nicht erfolgte Anpassung der Heilberufe- und Kammergesetze der Bundesländer an die grundsätzliche Neuausrichtung einer Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten auf der Grundlage einer Approbation als Psychotherapeut hat für die Ausgestaltung dieser Weiterbildung durch die Psychotherapeutenkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts zunächst folgende grundsätzliche Konsequenzen:

Rechtsgrundlage für die Neugestaltung der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten bleibt die unverändert gebliebene Berechtigung der Psychotherapeutenkammern, die Weiterbildung ihrer Kammermitglieder zu regeln. Sie muss dabei - mangels Sonderregelung - die für alle Heilberufekammern gesetzlich verankerten maßgeblichen Vorgaben beachten. Die Bundespsychotherapeutenkammer als zivilrechtliche Arbeitsgemeinschaft der Psychotherapeutenkammern kann ihrerseits in der von ihrer Hauptversammlung beschlossenen Musterweiterbildungsordnung nur solche Regelungen beschließen, die jede Psychotherapeutenkammer in ihre Weiterbildungsordnung übernehmen kann. Anderenfalls würde die rechtlich als Empfehlung einzustufende Musterweiterbildungsordnung durch die einer öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegenden Psychotherapeutenkammer nicht umsetzbar sein.

Im Folgenden werden zunächst die bestehenden Beispiele landesgesetzlicher Regelungen zur Bildung von Weiterbildungsverbänden daraufhin untersucht, ob sie zumindest für ihren Bereich eine

¹ ZB HBKG BW § 41b

dem in der Expertise der BPtK zum Ausdruck gebrachten Anliegen entsprechen. Danach wird aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen in den Heilberufe- und Kammergesetzen, aufbauend auf der am 24.04.2021 durch den 38. Psychotherapeutentag beschlossenen MWBO, zu prüfen sein, ob und ggfs. welche rechtlichen Möglichkeiten zusätzlich bestehen, die Struktur eines diesem Anliegen entsprechenden Weiterbildungsverbundes in der MWBO ausdrücklich als Rechtsinstitut zu verankern.

1. Beispiele gesetzlicher Regelung

Die Heilberufe- und Kammergesetze der Bundesländer enthalten nur vereinzelt Regelungen zum Zusammenschluss von Weiterbildungsstätten zu einem Weiterbildungsverbund:

1. Nach **Art. 35 Abs. 4 BayHKG** können in der Weiterbildungsordnung die Voraussetzungen für die Erteilung sowie die Rücknahme und den Widerruf einer **Verbundermächtigung** für mehrere in einer Region bestehenden und zusammenarbeitenden Weiterbildungsstätten oder für mehrere Weiterbildende in einer Weiterbildungsstätte festgelegt werden, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder einer Zusatzbezeichnung ermächtigt worden sind. Die Erteilung einer Verbundermächtigung darf nur vorgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Verbundermächtigung umfassten Weiterbildungsstätten oder Weiterbildenden in einer Weiterbildungsstätte in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinanderfolgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten. Praxen niedergelassener Ärzte können in die Verbundermächtigung einbezogen werden, wenn dies für die Weiterbildung erforderlich oder sinnvoll ist.

Diese Regelung ist Teil des ärztlichen Weiterbildungsrechts, gemäß Art. 64a BayHKG, aber auf die psychotherapeutische Weiterbildung anwendbar. Sie regelt die Ermöglichung eines Weiterbildungsverbundes sowohl unter Weiterbildungsstätten als auch unter Weiterbildenden. Die Besonderheiten der psychotherapeutischen Weiterbildung mit der Ausrichtung an Instituten der ambulanten Versorgung kann nicht angesprochen werden; deren Einbindung in einen Verbund mit anderen Weiterbildungsstätten ist danach aber möglich.

2. Nach § **29a Thür HKG** kann für mehrere, in einer Region bestehenden und zusammenarbeitenden Weiterbildungsstätten oder für mehrere Weiterbildende in einer Weiterbildungsstätte, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder einer Zusatzbezeichnung ermächtigt worden sind, eine Verbundermächtigung erteilt werden. Sie soll in zeitlich aufeinander folgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten die vollständige Weiterbildung in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder in der jeweiligen Zusatzbezeichnung ermöglichen. Voraussetzung für ihre Erteilung ist die

vertragliche Verpflichtung der teilnehmenden Weiterbildungsstätten beziehungsweise der teilnehmenden Weiterbildenden einer Weiterbildungsstätte in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten, um damit die vollständige Weiterbildung zu ermöglichen. Praxen niedergelassener Kammerangehöriger oder zugelassene Apotheken können in die Verbundermächtigung einbezogen werden, wenn dies für die Weiterbildung sinnvoll oder erforderlich ist. Das Nähere zur vertraglichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den teilnehmenden Weiterbildungsstätten beziehungsweise den zur Weiterbildung Ermächtigten sowie zur arbeitsrechtlichen Stellung der in der Weiterbildung befindlichen Kammerangehörigen sollen die Kammern im Rahmen der Weiterbildungsordnungen regeln.

3. § 5 Abs. 6 WBO ÄK Thüringen enthält dazu folgende Regelung:

„Die Verbundermächtigung hat zum Inhalt, dass mehrere Weiterbildungsstätten gemeinsam und in zeitlich aufeinander folgenden, abgestimmten Abschnitten die Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet bzw. in zu absolvierenden Fachgebieten sicherstellen. Die an der Verbundermächtigung teilnehmenden Weiterbildungsstätten verpflichten sich in einer untereinander zu schließenden Vereinbarung auf Gegenseitigkeit, zu diesem Zwecke zusammenzuarbeiten, die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte im Rahmen des Verbundes anzubieten und die nach den folgenden Vorschriften jeweils von einer anderen am Verbund teilnehmenden Weiterbildungsstätte delegierten Weiterbildungsassistenten für den von ihr angebotenen Zeitraum aufzunehmen. Die Vereinbarung ist bei Antragstellung der Ärztekammer vorzulegen. Der Weiterbildungsassistent schließt grundsätzlich für den genannten Zeitraum der Weiterbildung - oder im besonders begründeten Ausnahmefall für einen Teilabschnitt - einen Arbeitsvertrag mit einer der am Verbund beteiligten Weiterbildungsstätte. Die jeweils an den anderen Weiterbildungsstätten zu absolvierenden Zeiten sind unter Angabe der Weiterbildungsstätte und des jeweiligen Zeitraumes in den Vertrag aufzunehmen. Alle beteiligten Weiterbildungsstätten unterzeichnen den Arbeitsvertrag unbeschadet der Stellung der anstellenden Weiterbildungsstätte als Arbeitgeber. Die Zeugnisse über die Ableistung des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes sind ungeachtet des Anstellungsvertrages von der jeweils den Weiterbildungsabschnitt durchführenden Weiterbildungsstätte zu erteilen.“

4. Art. 1 Nr. 6 der Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 13.12.2019 trifft dazu folgende Regelung:

„Ein Antragsteller, der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die

Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen."

Die beiden Beispiele einer landesgesetzlichen Ermächtigung zur Vereinbarung von Weiterbildungsverbänden zeigen, dass primär im ärztlichen Weiterbildungsrecht ein Bedarf an Weiterbildungsverbänden gesehen wurde, der sich insbesondere für die allgemeinmedizinische Weiterbildung aus dem notwendigen Wechsel von stationären und ambulanten Weiterbildungsabschnitten ergeben hat. Die Initiierung und konkrete Unterstützung von Weiterbildungsverbänden ist ausdrücklich Gegenstand der auf der Grundlage von Art. 8 GKV-SolG bereits 2009 auf Bundesebene abgeschlossenen Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband, DKG, KBV und PKV abgeschlossenen Vereinbarung zur finanziellen Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung. Da nicht nur in Bayern und Thüringen ein Bedarf an einer Koordinierung finanziell geförderter ambulanter und stationärer Weiterbildungsabschnitte besteht, ist davon auszugehen, dass auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung derartige „Rotationsstel/en²“ auf der regionalen Ebene vereinbart werden. Die Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer enthält dazu allerdings in § 5 Abs. 4 MWBO-Ä nur den Hinweis, dass die Befugnis zur Weiterbildung mehrerer Ärzte an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt werden kann.

Dem in der Expertise der Bundespsychotherapeutenkammer zum Ausdruck gebrachten Anliegen einer verpflichtenden Verknüpfung von unter Anleitung erfahrener Weiterbilder erworbener praktischer Erfahrung mit dem notwendigen strukturierten Überbau (Personal und Ausstattung) eines Weiterbildungsinstituts wird keines der aufgezeigten Beispiele landesgesetzlicher Regelungen gerecht. Sie ermöglichen nur die Koordination des Ablaufes der jeweils abzuleistenden Weiterbildungsabschnitte nicht aber ein Ineinandergreifen verschiedener Weiterbildungsinhalte in eine oder mehrere Weiterbildungsabschnitte und sie enthalten nur ein Angebot an die Weiterbildungsstätten und Weiterbildenden zur Kooperation und keine Verpflichtung.

Die Satzungsregelung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammern ermöglicht demgegenüber, begrenzt auf die systemische Psychotherapie, ausdrücklich die Kooperation zweier Weiterbildungsstätten oder zweier Weiterbildender in der Ausgestaltung eines Weiterbildungsabschnittes bzw. der gesamten Weiterbildung und trägt damit der Expertise der BPTK Rechnung, ohne allerdings den Stellenwert der Weiterbildungsinstitute als wesentliches Element eines Weiterbildungsverbundes in einer solchen Kooperation anzusprechen.

² Resolution des 124. Dt. Ärztetages v. 05.05.2021: Der Deutsche Ärztetag fordert die Träger der Krankenhäuser auf, die von den Krankenkassen bereitgestellten Finanzen zur stationären Weiterbildung im Fach Allgemeinmedizin durch Schaffen von Rotationsstellen endlich zu nutzen.

II. Regelungsmöglichkeiten der MWBO-BPtK

Die Musterweiterbildungsordnung in der durch den 38. Dt. Psychotherapeutentag beschlossenen Fassung vom 24.04.2021 teilt die insgesamt 60 Monate umfassende Weiterbildungszeit in zwei obligatorische Weiterbildungsabschnitte von mindestens je zwei Jahren in der ambulanten und in der stationären Versorgung und einen optionalen Weiterbildungsabschnitt in einem der unter § 2 Abs. 4 MWBO aufgeführten institutionellen Bereichen auf. Entsprechend dieser Strukturierung der Weiterbildung erfolgt die Zulassung der Weiterbildungsstätten getrennt für den ambulanten und den stationären Versorgungsbereich sowie die institutionellen Bereiche (§ 2 iVm Abschnitt B MWBO). In der ambulanten Versorgung sind dies insbesondere Weiterbildungsambulanzen, Lehrpraxen und Hochschulambulanzen. In der stationären Versorgung sind es insbesondere psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Für jeden der durchgeführten Weiterbildungsabschnitte muss nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 durch die Weiterbildungsstätte die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden. Selbsterfahrung soll daher zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten (Abschnitt B Selbsterfahrung). Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können (Abschnitt B Richtzahlen). Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört daher die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen (§ 2 Abs.1 S. 2 MWBO).

1. Zur Kooperation von Weiterbildungsstätten und Weiterbildenden enthält die MWBO folgende Regelungen:

§ 8 Abs. 3 Nr. 4: Parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Abschnitte B, C und D vereinbar ist.

§ 13 Abs. 5: Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung koordinieren.

§ 13 Abs. 6: Mit Antragstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (z. B. Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen usw.).

Die aufgezeigten Regelungen ermöglichen es, entsprechend der Expertise der BPtK eine Kooperation der gesetzlich in § 117 Abs. 3 bis 3b als „Ambulanzen“³ definierten ambulanten Einrichtungen mit den anderen Weiterbildungsstätten in der Weise zu vereinbaren, dass insbesondere die Selbsterfahrung als die gesamte Weiterbildung begleitende Weiterbildungsanforderung durch diese Weiterbildungsambulanzen koordiniert wird, wobei das Arbeitsverhältnis insbesondere im Rahmen der stationären Weiterbildung ausschließlich zum Krankenhausträger bestehen bleibt.

Wenn an die Weiterbildungsordnung daher nur die rechtliche Anforderung gestellt wird, dass Kooperationen auch in dieser integrierenden Form rechtlich zulässig sind, dann bedarf es dafür keiner weitergehenden Regelung in der **MWBO**.

2. Die MWBO nimmt bei der Zulassung derartiger Kooperationsmöglichkeiten rechtlich nicht zur Kenntnis, dass die als Weiterbildungsstätten für den ambulanten Versorgungsbereich neben Lehrpraxen und Hochschulambulanzen aufgelisteten „Weiterbildungsambulanzen“ als vormalige Ausbildungsstätten eine weitergehende miteinander eng verzahnte Lehr- und Versorgungsfunktion haben.⁴ Die Expertise der BPtK hat zurecht diese bisherige Steuerungsfunktion der Ausbildungsstätten für die fachliche Qualifizierung von Fachpsychotherapeuten durch die Verbindung der Vermittlung praktischer Erfahrung durch erfahrene Weiterbilder mit dem notwendigen strukturierten Überbau (Personal und Ausstattung) eines Weiterbildungsinstituts, insbesondere für die theoretische Unterweisung, die Selbsterfahrung und die Supervision hingewiesen. Dadurch unterscheidet sich die Qualität der psychotherapeutischen Weiterbildung von derjenigen der ärztlichen Weiterbildung, der ein solcher systematische Überbau fehlt.

3. Es fragt sich daher, warum diese fortbestehende besondere Bedeutung der Weiterbildungsambulanzen nicht zumindest in die Begriffsbestimmung nach § 2 MWBO Eingang gefunden hat. In § 2 Abs. 2 wird die Weiterbildungsambulanz neben Lehrpraxen und Hochschulambulanzen aufgelistet, ohne die besondere Stellung und Funktion ihres Trägers als Anbieter einer durchgehend begleitenden theoretischen Unterweisung, Selbsterfahrung und Supervision anzusprechen.

Der Grund könnte darin liegen, dass nach § 117 Abs. 3a, Abs. 3b SGB V die rechtliche Existenz der Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG als solche definitiv zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PsychThG endet, soweit nicht über § 117 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 PsychThG ausdrücklich ihr

³ § 28 PsychThG: „Ausbildungsstätten, die nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, solange sie Ausbildungen zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchführen.“

⁴ Schon für die Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG hatte sich wegen dieser Verknüpfung die Bezeichnung als Ausbildungsinstitut eingebürgert.

Fortbestand zur Ableistung noch nicht abgeschlossener Zusatzausbildungen zum/zur Psychologischen Psychotherapeut*in und zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in erfolgt. Eine Überleitung der Ausbildungsstätten als Weiterbildungsinstitute findet formalrechtlich also nicht statt. In ihrer Eigenschaft als Träger der gemäß § 117 Abs. 3a durch den Zulassungsausschuss ermächtigten zugelassenen Weiterbildungsambulanzen bleiben sie aber bestehen. Auch § 117 Abs. 3b SGB V lässt im Rahmen landesrechtlicher Regelung nicht die Ambulanzen als Ausbildungsstätten zu, sondern deren Träger. Die Ermächtigung der Ambulanzen erfolgt erst aufgrund der Zulassung der sie tragenden „Einrichtung“ als Ausbildungsstätte, wobei sie vom Zulassungsausschuss ohne Bedarfsprüfung zu erteilen ist, wenn die jeweilige Ambulanz bereits nach Absatz 3 oder Absatz 3a zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ermächtigt war.⁵ Es muss davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit Lehrpraxen nicht die Aufgaben der fortbestehenden Institute als Ausbildungsstätten im ambulanten Versorgungsbereich übernehmen können und auch Hochschulambulanzen diese Institute insbesondere in der Region nicht ersetzen können. Sie haben daher neben der psychotherapeutischen Behandlung im ambulanten Versorgungsbereich die Vermittlung theoretischer Unterweisung, Selbsterfahrung und Supervision in der Weiterbildung zu gewährleisten. Und sie müssten für diejenigen Weiterzubildenden, die ihre Weiterbildung in der ambulanten Versorgung in einer der Weiterbildungsambulanzen begonnen haben, deren Fortsetzung auch während der Weiterbildung in anderen Bereichen anbieten können.

4. Diese fortbestehende Sonderstellung der Weiterbildungsinstitute und die damit verbundenen besonderen Belastungen durch Lehrveranstaltungen werden auch im Vergütungsrecht nicht hinreichend zur Kenntnis genommen. § 117 Abs. 3c trifft insoweit eine bundeseinheitliche Regelung, die erkennbar darauf ausgerichtet ist, die mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung zugesagte hauptberufliche abzuleistende und damit auch entsprechend zu vergütende Weiterbildung im Bereich der ambulanten Versorgung umzusetzen. Gegenstand der Regelung ist aber nach wie vor ausschließlich die in den Ambulanzen durchgeführte psychotherapeutische Behandlung, für deren Vergütung sich die Krankenkassen auch allein rechtlich für zuständig gehalten haben. Von dieser Vergütung ist ein Anteil von mindestens 40 v.H. unmittelbar an die in den Ambulanzen weitergebildeten Leistungserbringer als Vergütung weiterzuleiten. Die Begründung der erst aufgrund der Ausschussberatung eingeführten Vergütungsregelung geht darauf zwar nicht ausdrücklich ein (BT-Drs. 19/13585 zu Art. 2 Nr. 10 BStb c (zu Abs. c) PsychThG). Es muss aber davon ausgegangen werden, dass die der Trägereinrichtung einer Weiterbildungsambulanz nach Vergütung der Krankenbehandlung an die Weiterzubildenden verbleibenden Vergütungsanteile auch Kosten für diese Lehrveranstaltungen abdecken sollen. Es besteht somit kein Grund dafür, am

⁵ § 117 Abs. 3b SGB V definiert die Trägerschaft der (Weiterbildungs-) Ambulanzen als „Einrichtungen“, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind, ohne sie begrifflich zu benennen. Die Heilberufe- und KammerG der Länder enthalten sich einer definitorischen Regelung und nach § 13 Abs. 1 MWBO wird die in den Abschnitten B, C und D geregelte Weiterbildung in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer zugelassenen Ausbildungsstätte durchgeführt. Ausbildungsstätte i.S.d. MWBO ist aber bereits die nach § 137b SGB V ermächtigte Weiterbildungsambulanz und nicht deren Träger. Die Bezeichnung „Weiterbildungsinstitut“ bietet sich daher für die Bezeichnung der Trägerschaft von Weiterbildungsambulanzen an, soweit sie versorgungsbereichsübergreifend theoretische Unterweisung, Selbsterfahrung und Supervision anbieten.

Fortbestand von Instituten als Träger von Weiterbildungsambulanzen und auch an deren Ausrichtung als Weiterbildungsinstitute zu zweifeln. Durch den mit der gesetzlichen Neuregelung ausdrücklich bezwecktem Wegfall einer Eigenfinanzierung durch die an diesen Ambulanzen Weiterzubildenden entstehen den Weiterbildungsinstituten aber Finanzierungsengpässe, die nicht zu Lasten der bestehenden hohen Qualifikation der Lehrenden gehen dürfen.

5. Der Fortbestand der Weiterbildungsinstitute als Träger der Ambulanzen ist somit eine wesentliche Grundlage, für die Finanzierung von Teilen der Weiterbildung durch die gesetzlichen Krankenkassen. Durch ihre totale rechtliche Ignorierung als Institution in der MWBO und die darin jeder Weiterbildungsstätte auferlegte Verpflichtung, selbst ein qualifiziertes Angebot an theoretischer Unterweisung, Selbsterfahrung und Supervision vorzuhalten, droht langfristig eine systematische Vernachlässigung dieses bisher nur in der psychotherapeutischen Aus-/Weiterbildung bestehenden systematisierten Überbaus der Weiterbildung durch theoretische Unterweisung und Selbsterfahrung.

6. Nach §§ 13 Abs. 3 Nr. 1 MWBO ist es Aufgabe jeder Weiterbildungsstätte, die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals selbst vorzuhalten. Nach § 13 Abs. 5 MWBO kann eine Weiterbildungsstätte zwar für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung koordinieren. Ein Weiterbildungsinstitut ist danach als Träger einer Weiterbildungsstätte insbesondere für Krankenhäuser möglicher Kooperationspartner. Die Begrenzung auf eine Koordinierungsfunktion wirft jedoch rechtlich die Frage nach der fachlichen Weisungsbefugnis des für das Weiterbildungsinstitut tätigen qualifizierten Weiterbildenden gegenüber dem ausschließlich in einem Arbeitsverhältnis zum Krankenhausträger stehenden Weiterzubildenden auf, die in der beschlossenen MWBO anders als noch in dem zum 37. DT Psychotherapeutentag vorgelegten Entwurf⁶ nicht angesprochen wird.

7. Die in der Expertise der BPTK vorgesehene verpflichtende Einführung eines Weiterbildungsverbundes mit einem Weiterbildungsinstitut ist mangels einer gesetzlichen Grundlage ausgeschlossen. Sie wäre nach der rechtlichen Bewertung im Gutachten des Unterzeichneten auch nur durch eine ausdrückliche Vorgabe in den Heilberufe- und Kammergesetzen der Länder rechtlich möglich gewesen.⁷

⁶ Abschnitt B E-MWBO: Ein Antragsteller, der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in ----- mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

⁷ „Die verbindliche Einführung eines Weiterbildungsverbundes als Zulassungsvoraussetzung für Weiterbildungsstätten beinhaltet deswegen eine grundsätzliche Veränderung der bestehenden landesgesetzlichen Regelungen der Weiterbildungsstrukturen. Sie ist deswegen aus Sicht des Unterzeichners wie eine statusbildende Norm (BVerfGE 33, 125-171) anzusehen, die auch wegen der gewünschten sozialversicherungsrechtlich geregelten Finanzierung einer gesetzlichen Normierung bedarf. Gegen deren rechtliche Zulässigkeit bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn nicht nur die Sinnhaftigkeit solcher Zusammenschlüsse gegeben

8. Die fehlende Möglichkeit zur verbindlichen Einführung eines Weiterbildungsverbundes mit einem Weiterbildungsinstitut steht jedoch die Beschreibung eines solchen Verbundes in der MWBO als eine mögliche Organisationsstruktur einer Kooperation von Weiterbildungsstätten nicht im Wege. Mit einer solchen nicht obligatorischen Kooperationsform würde insbesondere die mit der Expertise der BtPK verfolgte Zielsetzung einer systematisierten möglichst über die gesamte Weiterbildungszeit anhaltenden Kooperation der Weiterbildungsstätten mit einem Weiterbildungsinstitut als Angebot in die MWBO aufgenommen.

9. Für eine solche Darstellung eines Weiterbildungsverbundes mit einem Weiterbildungsinstitut in der MWBO als Angebot an Weiterbildungsstätten, Weiterbildende und Weiterzubildende spricht ein damit erreichbares den gesamten oder mindestens vier Jahre abdeckenden Weiterbildungszeitraum umfassendes Weiterbildungsangebot mit einer durchgehenden strukturierten Begleitung durch ein darauf spezialisiertes Weiterbildungsinstitut. Die Darstellung eines solchen Verbundangebotes würde aber vor allem das in der jetzigen Fassung nicht einmal erwähnte für die Qualität der Weiterbildung aber jedenfalls bisher wesentliche Steuerungsangebot durch die Weiterbildungsinstitute benennen und damit auch helfen, deren Finanzierung sicherzustellen.

10. Um ein solches Angebot in die MWBO aufnehmen zu können, müsste zunächst die Ausrichtung des gesetzlich als Ambulanz weitergeführten Ausbildungsinstituts als Weiterbildungsinstitut in die Begriffsdefinitionen nach § 2 MWBO aufgenommen werden.⁸ Dies könnte mit folgender Formulierung erfolgen:

„Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsambulanzen, die neben der psychotherapeutischen Behandlung versorgungsbereichsübergreifend theoretische Unterweisung, Selbsterfahrung und Supervision anbieten.“

Auf dieser Grundlage könnte die Aufnahme eines Paragraphen in die MWBO erfolgen, der ausschließlich Regelungen enthält, die auf einer freiwilligen Entscheidung der Beteiligten beruhen und deswegen keiner gesetzlichen Ermächtigung bedürfen, zu ihrer Begründung aber auf eine berechtigte Anknüpfung an anerkannte Ziele einer strukturierten Weiterbildung hinweisen können. Die Pflicht zur Vorlage abgeschlossener Verträge über die Berufsausübung an die PtK ergibt sich aus der Berufsordnung. Die im Entwurf zur MWBO gegebene Begründung gegen die Bezeichnung der Kooperation als „*Verbund*“⁹ greift nicht, wenn dieser Verbund in der MWBO in seiner Zielsetzung und Struktur definiert wird.

ist, sondern deren medizinische Notwendigkeit als ein Spezifikum der Weiterbildung zum spezialisierten Psychotherapeuten belegt werden kann.“

⁸ Statt eines landesgesetzlich nicht eingeführten und deswegen uU rechtlich abgelehnten Begriffes kann auch die Bezeichnung „*besondere Weiterbildungsambulanz*“ gewählt werden.

⁹ Vorbemerkung ENtW MWBO für den 37. Dt Psychotherapeutentag Stand 04.11.2020: Um als Weiterbildungsstätte für einen Versorgungsbereich zugelassen zu werden, müssen alle daran geknüpften Anforderungen erfüllt werden, z. B. an Krankenbehandlungen, Theorievermittlung, Supervision oder Selbsterfahrung. Der Entwurf sieht vor, dass eine Zulassung auch dann erteilt werden kann, wenn eine Weiterbildungsstätte Fehlendes durch Verträge mit anderen Einrichtungen einbindet. Der Begriff „*Verbund*“ wird nicht verwendet, weil damit sehr unterschiedliche Konzepte der Zusammenarbeit verbunden sind und „*Verbünde*“ auch nicht in allen Heilberufsgesetzen

Folgende Formulierung eines § x könnte diese Zielsetzung und die Struktur eines Weiterbildungsverbundes zum Ausdruck bringen.

§ x Weiterbildungsverbund

(1) Weiterbildungsstätten können sich mit Weiterbildungsinstituten zu einem Weiterbildungsverbund mit dem Ziel zusammenschließen, die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. In einem abzuschließenden Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass Weiterzubildende die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. Die Kooperationsvereinbarung ist der Psychotherapeutenkammer vorzulegen.

(2) Weiterzubildende, die das Angebot eines nach Abs. 1 gebildeten Verbundes für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Mitgliedern dieses Verbundes über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab. In einem Weiterbildungsvertrag über die Ableistung der gesamten Weiterbildung ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte bei welcher Weiterbildungsstätte **zu** absolvieren sind. Der Weiterbildungsvertrag ist der Psychotherapeutenkammer vorzulegen.

(3) Die Zeugnisse über die Ableistung des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes sind ungeachtet des Anstellungsvertrages von dem für die jeweilige Weiterbildungsstätte und die Weiterbildung des Weiterzubildenden verantwortlichen Weiterbilder zu erteilen.

(4) Schließt der Weiterzubildende einen Arbeitsvertrag nur mit einer der am Verbund beteiligten Weiterbildungsstätte ist der Arbeitsvertrag von allen beteiligten Weiterbildungsstätten mit zu unterzeichnen.

11. Die im letzten Absatz enthaltene arbeitsrechtliche Regelung knüpft an § 8 Abs. 2 Nr. 4 MWBO an. Sie würde es auch ermöglichen, die theoretische Unterweisung, Selbsterfahrung und Supervision durch das Weiterbildungsinstitut als Weiterbildungsstätte selbst durchführen zu lassen, statt nur deren Durchführung durch eine andere Weiterbildungsstätte (idR das Krankenhaus) zu koordinieren. In diesem Fall müsste das Weiterbildungsinstitut als zugelassene Weiterbildungsstätte den Arbeitsvertrag mit unterzeichnen, wäre bei entsprechender Ausgestaltung aber auch weisungsbefugt gegenüber dem Weiterzubildenden.

12. Wesentlicher Inhalt eines solchen Arbeitsvertrages wäre:

a. Die Vereinbarung eines Anstellungsvertrages mit einer der beteiligten Weiterbildungsstätten (idR Krankenhaus) oder aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen für den ambulanten, stationären und

geregelt sind. Diese vertraglichen Vereinbarungen können für die Weiterbildung in einzelnen Versorgungsbereichen geschlossen werden oder Teile davon, aber auch für die gesamte Weiterbildung.

ggf. auch institutionalisierten Versorgungsbereich über die gesamten oder wesentlichen Teile der fünfjährigen Weiterbildungszeit mit der Festlegung von Dienstzeiten, Vergütung, Urlaub/Krankheit, arbeitsrechtlicher Weisungsbefugnis;

b. Verweis auf das Weiterbildungsvertragsangebot und die darin erfolgte Darstellung jeder beteiligten Weiterbildungsstätte mit ihrem Weiterbildungsangebot (Curricula): Begründung der fachlichen Weisungsbefugnis des dafür funktional oder namentlich benannten Weiterbilders im Arbeitsvertrag;

c. Verweis auf das Weiterbildungsvertragsangebot und die darin erfolgte Darstellung des übergreifenden Weiterbildungsangebotes des Weiterbildungsinstitutes im Rahmen der theoretischen Unterweisung, Selbsterfahrung und Supervision: Begründung des fachlichen Weisungsrechts der dafür qualifizierten Weiterbildenden für die verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteile);

d. (ggf-intern in einer gesonderten Vereinbarung: Kostenaufteilung zwischen Weiterbildungsstätte und Weiterbildungsinstitut);

e. Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages und des Weiterbildungsvertrages wird eine alle Beteiligten verpflichtendes Weiterbildungskonzept unter einheitlichen arbeitsrechtlichen Bedingungen begründet.

8. Seit der Entscheidung des BSG zur Sozialversicherungspflicht von im Krankenhaus tätigen Honorarärzten (BSG Ur. v. 04.06.2019 - B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191) ist es in jedem Fall ratsam auch im Rahmen der Kooperation von Weiterbildungsstätten gegenüber dem Weiterzubildenden jeweils nur ein zeitlich definiertes Arbeitsverhältnis zu begründen, um eine doppelte Sozialversicherungspflicht zu vermeiden.

III. Abschließende Bewertung

Die Akzeptanz einer auf Freiwilligkeit basierenden Einführung eines Weiterbildungsverbundes mit einem bisherigen Ausbildungsinstitut als Weiterbildungsinstitut wird wesentlich von der Einstellung derjenigen Krankenhäuser und Hochschulkliniken abhängen, die in der Vergangenheit nicht an der Zusatzausbildung Psychologischer Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen beteiligt waren. Die Begrenzung der Regelung auf ein nicht verbindliches Angebot könnte ihnen die Zustimmung erleichtern, weil es allein ihrer Entscheidung obliegt, ob sie die theoretische Unterweisung, Selbsterfahrung und Supervision in eigener Regie

durchführen, eine andere Weiterbildungsstätte mit deren Koordination beauftragen oder sich an einem Weiterbildungsverbund beteiligen.

Köln, den 23.07.2021



Dr. jur. Rainer Hess
Rechtsanwalt